

II-8210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 68.000/15-1/89

1010 Wien, den 1. JULI 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75-00 NEUE TEL. NR. 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
-  
Klappe - Durchwahl

3706 IAB  
1989 -07- 12  
zu 3903 J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
BURGSTALLER, HEINZINGER, SCHINDLBACHER und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend  
Hauptwerkstätte der ÖBB in Knittelfeld  
Nr. 3903/J

Die anfragenden Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

1. Warum ist es nicht möglich, den ÖBB-Bediensteten eine verstärkte Mitbestimmung bei der Wahl der Arbeitszeit in einem Einschichtbetrieb zu gewährleisten?
2. Wurden der Schichtbetrieb bzw. die Arbeitszeiten mit den zuständigen Personalvertretern vereinbart?
3. Warum wird bei einem Zweischichtbetrieb eine Arbeitszeit gewählt - z.B. Schichtbeginn 4 Uhr früh -, die einem Pendler die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich macht?
4. Wann wurde die letzte Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat vorgenommen und mit welchem Ergebnis?
5. Welche gesundheitliche Belastungen entstehen für die ÖBB-Bediensteten durch nichtinstallierte Lüftungsabsauge- und sonstige Umlufteinrichtungen?

- 2 -

6. Wie ist es möglich, daß im Betrieb noch mit Asbest gearbeitet wird, die Arbeitnehmer dabei lediglich mit Mundschutz ausgestattet sind und dies, obwohl ein Arbeiten mit Asbest seit langem aus arbeitsmedizinischen Gründen verboten ist?
7. Wie werden Sie in Hinkunft die verstärkte Mitbestimmung bei der Wahl der Arbeitszeit der ÖBB-Bediensteten der Hauptwerkstätte Knittelfeld sichern?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Die Betriebe der Österreichischen Bundesbahnen, somit auch die Hauptwerkstätte der ÖBB in Knittelfeld, sind vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 bzw. § 1 Abs. 2 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes).

Die Überprüfung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften in diesem Bereich wird durch die Verkehrs-Arbeitsinspektion wahrgenommen.

Weiters fallen die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen nicht unter den Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Z 3 und § 33 Abs. 1 Z 3 ArbVG). Es kommen daher insbesondere die im Arbeitsverfassungsgesetz verankerten Mitwirkungsrechte bezüglich der Arbeitszeitgestaltung nicht zur Anwendung. Die für die Rechte und Pflichten der Bediensteten der ÖBB maßgebliche Dienstordnung fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Der Bundesminister:

